

Aktuell 1/2019

Nachhaltigkeit der Altersvorsorge

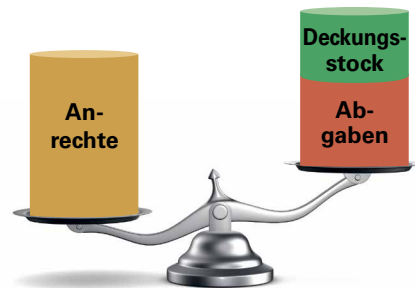


„Lebensbaum“ am Eingang der Versorgungsanstalt, Ingrid Fechner-Ahlers

Wie finanziert sich Ihre Rente?

Die dauerhafte Erfüllbarkeit von Ansprüchen ist immer dann gegeben, wenn die Summe der verfügbaren Eigenmittel mindestens so groß ist, wie die Sum-

me des benötigten Kapitals. Dies gilt nicht nur im normalen Leben, sondern auch bei der Finanzierung Ihrer Rente.



Was bedeutet das für die Versorgungsanstalt?

Die verfügbaren Eigenmittel setzen sich zusammen aus dem aktuell vorhandenen Vermögen (Deckungsstock) und allen künftigen Abgaben unserer Teilnehmerinnen und Teilnehmer:

$$\text{verfügbare Eigenmittel} = \text{Deckungsstock} + \text{künftige Abgaben}$$

Das benötigte Kapital entspricht allen künftigen Leistungen, also der Summe aller Anrechte (Jahresleistungszahlen) multipliziert mit dem Wert jedes einzelnen Anspruchs:

$$\text{benötigtes Kapital} = \text{erworbene und künftige Anrechte} \times \text{Punktwert}$$

Daraus ergibt sich die Punktwertformel:

$$\text{Punktwert} = \frac{\text{Deckungsstock} + \text{künftige Abgaben}}{\text{erworbene und künftige Anrechte}}$$

Offenes Deckungsplanverfahren

Die Baden-Württembergische Versorgungsanstalt ermittelt ihren Rentenwert, den sogenannten Punktwert, im offenen Deckungsplanverfahren. Es handelt sich hierbei um ein Finanzierungsverfahren mit Kapitaldeckungs- und Umlageanteilen. So werden bei der Ermittlung der

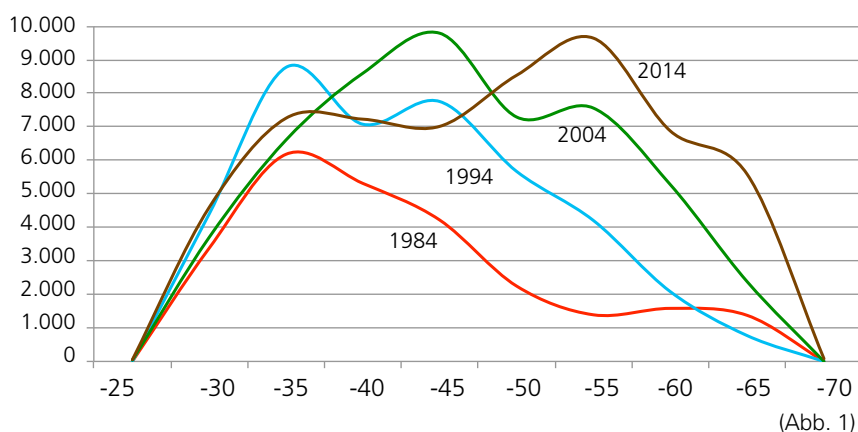
künftigen Abgaben und Leistungen nicht nur die aktuellen, sondern auch alle künftig zu erwartenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer (sog. ewiger Neuzugang) berücksichtigt. Dieser ewige Neuzugang entlastet den Punktwert und ist Ausdruck eines Generationenvertrages.

Satzung der Versorgungsanstalt

§ 28 Berechnung der Versorgungsleistungen (Allgemeines)

(4) Der Punktwert wird so errechnet, dass bei Annahme gleich bleibender Verhältnisse die bis zum Beharrungszustand anfallenden Reineinnahmen an Versorgungsabgaben und ihre Zinsen zuzüglich des vorhandenen Deckungsstocks und seiner Zinsen den gesamten bis zum Beharrungszustand zu erwartenden Leistungsverpflichtungen nach dem Punktwert entsprechen. Der Punktwert wird zum 1. Juli eines jeden Jahres unter Beachtung der inzwischen eingetretenen Veränderungen der als gleich bleibend angenommenen Verhältnisse ermittelt.

Anzahl der aktiven Teilnehmer



(Abb. 1)

Warum muss aktuell der Deckungsstock steigen?

Wie das obige Schaubild (Abb. 1) anschaulich zeigt, werden die geburtenstarken Jahrgänge im nächsten Jahrzehnt sukzessive in Rente gehen. Gibt es in der Versorgungsanstalt heute etwa dreimal so viele Aktive wie Rentner, so wird es Mitte des Jahrhunderts ähnlich viele Rentner wie Aktive geben. Dies hat zur

Folge, dass die jährlichen Versorgungsleistungen die jährlichen Versorgungsabgaben in absehbarer Zeit übersteigen werden. Auf lange Sicht gesehen – im sogenannten Beharrungszustand (vgl. § 28 Abs. 4 der Satzung) – müssen Jahr für Jahr die Versorgungsabgaben zusammen mit den Kapitalerträgen aus dem De-

ckungsstock die Versorgungsleistungen decken. Dies ist der Grund, warum der Deckungsstock bis Mitte des Jahrhunderts weiter ansteigen wird und muss. Der Deckungsstock dient also als zentrales Element der Finanzierung und Sicherstellung aller heutigen und künftigen Renten.



Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

das diesjährige VA-Aktuell stellen wir ganz unter das Motto „Nachhaltigkeit der Altersvorsorge“. Anlass hierfür ist eine Reihe von Gesprächen, Anrufen und Schreiben, die von Leistungsempfängern der Versorgungsanstalt initiiert worden sind. Es geht dabei regelmäßig um die Dynamisierung ihrer Versorgungsleistungen. Das Thema hat deswegen so große Aktualität, weil Anwartschaften und Leistungen der Versorgungsanstalt in den vergangenen Jahren stets zwischen 0,5 und 1 Prozent dynamisiert worden sind, während die

Dynamik in der gesetzlichen Rentenversicherung deutlich höher war und in diesem Jahr sogar 3 Prozent übersteigt. Dieser große Unterschied in den Systemen ist für viele – insbesondere Leistungsbezieher – nicht einsehbar. Die wirtschaftliche Entwicklung beider Systeme verläuft aber völlig unterschiedlich. Während das Umlageverfahren der Deutschen Rentenversicherung aufgrund der guten Beschäftigungs- und Konjunkturlage derzeit vor Kraft kaum laufen kann, hat es im selben System zwischen den Jahren 2004 und 2010 in vier Jahren keinerlei Rentendynamik gegeben. Auch Mitte des nächsten Jahrzehnts, wenn der problematische Altersaufbau in der Bevölkerung die Deutsche Rentenversicherung erreicht, und bei einem Einbruch der Konjunktur wird es dort wieder deutlich niedrigere Anpassungsraten geben – wenn überhaupt. Wie es dann in der Deutschen Rentenversicherung weitergehen soll, ist derzeit ungewiss. Zwar definiert die Politik Haltelinien im Beitrags- und Rentenniveau, wer dies jedoch alles finanzieren soll, ist ungewiss. Genau solche unseriösen Kalkulationen darf sich die Versorgungsanstalt nicht leisten, denn sie ist vollständig eigenfinanziert und erhält keinerlei Steuermittel. Vor allem muss sie heute schon bilanzieren, wie sie den Wellenberg an Rentenbeziehern mit Versorgungsleis-

tungen bedient, wenn die nachfolgenden Jahrgänge deutlich schwächer besetzt sind. Dies kann nur durch die Bereitstellung des entsprechenden Kapitals im Deckungsstock erfolgen. Wer also heute fordert, den Deckungsstock zu reduzieren und die Mittel an die heutigen Leistungsbezieher auszuschütten, der stellt den Generationenvertrag und die Stabilität der Versorgungsanstalt insgesamt in Frage. Dies ist weder mit mir, noch dem Verwaltungsrat oder der Vertreterversammlung zu machen. Eine solche Forderung ist Ausdruck einer reinen Klientelpolitik für heutige Leistungsempfänger, die sich über das Interesse der gesamten Teilnehmerchaft an einer nachhaltigen Finanzierung hinwegsetzt. Insbesondere die jüngeren Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Versorgungsanstalt haben ein Anrecht darauf, dass ihre Rentenanswartschaften auch in Zukunft nachweislich erfüllt werden. Hierfür treten alle Entscheidungsträger der Versorgungsanstalt geschlossen ein.

Ihre Eva Hemberger

Dr. Eva Hemberger

Wozu dient die Sicherheitsrücklage?

Wie in § 13 Abs. 4 beschrieben, dient die Sicherheitsrücklage zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen.

Da die Punktwertrechnung jährlich stichtagsbezogen erfolgt, ist es notwendig, dass zufällige stichtagsbezogene Schwankungen ausgeglichen werden. Würde man dies nicht tun, so wäre der Punktwert und damit Ihre Rente jährlichen nicht zu kalkulierenden Schwankungen ausgesetzt. Die Sicherheitsrücklage dient also – wie der Name bereits indiziert – der Sicherheit Ihrer Rente.

Der Rechnungszins (aktuell 3,87 %)

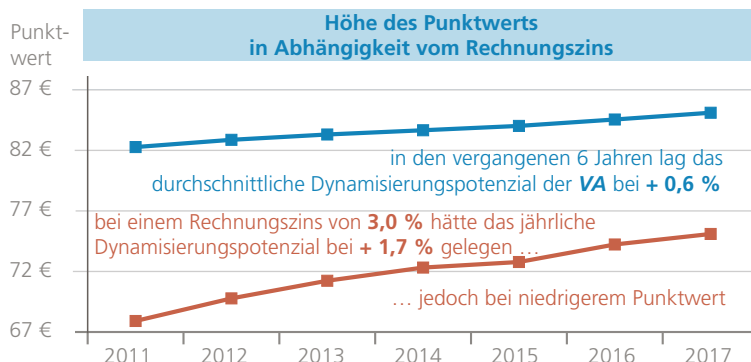
Der Rechnungszins dient – als eine von mehreren Grundlagen – der Bewertung von Renten bzw. Rentenanwartschaften. Während der Rechnungszins in der privaten Lebensversicherung die Funktion eines Garantiezinses einnimmt, dient er in der berufsständischen Versorgung lediglich der Berechnung und Bewertung von Beiträgen und Leistungen. Der Rechnungszins fungiert hierbei als Abzinsungsfaktor für die zukünftig zu erwartenden Zahlungsströme (künftige Beitrags- bzw. Leistungszahlungen). Ein hoher Rechnungszins führt zu einem hohen Grundniveau der Versorgungsleistungen, bedeutet aber auch, dass Dynamisierungen erst möglich sind, wenn der Rechnungszins überschritten wird. Von einem hohen Rechnungszins profitieren somit alle Rentner von Rentenbeginn an, während ein niedriger Rechnungszins mit höherem Dynamisierungspotenzial nur diejenigen Rentner begünstigt, die ein höheres Lebensalter erreichen.

Satzung der Versorgungsanstalt

§ 13 Aufbringung und Verwendung der Mittel

(3) Soweit die Einnahmen nicht zu satzungsmäßigen Ausgaben verwendet werden, sind sie dem Deckungsstock und der Sicherheitsrücklage zuzuführen. Übersteigen die Ausgaben die Einnahmen, so ist der fehlende Betrag dem Deckungsstock zu entnehmen.

(4) Soweit die Einnahmen nicht erforderlich sind, um den zum 01.07. des Vorjahres geltenden Punktwert wieder zu erreichen, können sie der Sicherheitsrücklage zugeführt werden, die nur zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen dient. Die Obergrenze der Sicherheitsrücklage beträgt 7 v. H. des Deckungsstocks und kann durch Beschluss des Verwaltungsrats auf bis zu 11 v. H. des Deckungsstocks erhöht werden. Der Verwaltungsrat entscheidet über die Zuführung zur Sicherheitsrücklage, deren Inanspruchnahme sowie die Art und Weise deren Wiederauffüllung. Deckungsstock und Sicherheitsrücklage sind nach den für die Anlage von Vermögen von der Vertreterversammlung aufgestellten Richtlinien anzulegen.



Aktuell – Aktuell – Aktuell

Der Beitragssatz zur Deutschen Rentenversicherung (DRV), der auch für die Teilnehmer der Versorgungsanstalt maßgeblich ist, die von der DRV befreit sind, beläuft sich im Jahr 2019 auf 18,6 %. Aufgrund der Anhebung der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze im Jahr 2019 auf 6.700,- EUR ergibt sich ein Höchstbeitrag von 1.246,20 EUR pro Monat. Die Zahlung eines solchen Beitrages führt bei der Versorgungsanstalt im Jahr 2019 zu einer Jahresleistungszahl von 108,08 %.

Stand 12/2018

Abgabe-Werte 2019

Mindestabgabe
(Jahresleistungszahl 20,00 %)
2.767,20 EUR p.a.

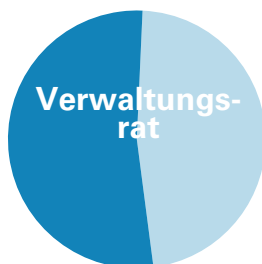
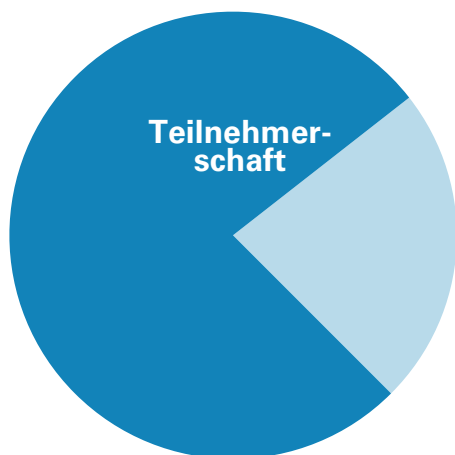
Durchschnittsabgabe
(Jahresleistungszahl 100,00 %)
13.836,00 EUR p.a.

Höchstabgabe
(Jahresleistungszahl 170,00 %)
23.521,20 EUR p.a.

Stand 12/2018

Die Zusammensetzung der Gremien repräsentiert die Zusammensetzung ...

... in der Teilnehmerschaft



■ Aktive
■ Rentner

Stand 31.12.2017



Ihr Versorgungswerk im Land

Herausgeber:
Baden-Württembergische Versorgungsanstalt
für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte

Verantwortlich für Text und Gestaltung:
Dr. Eva Hemberger

Gartenstr. 63
72074 Tübingen

Tel. 0 70 71 / 201 - 0
Fax 0 70 71 / 2 69 34

Druck: 01/2019

VA-Seminare 2019

Was bedeutet berufsständische Versorgung
und was bringt Ihnen die Versorgungsanstalt?

Rente ist ein Spiegel der Erwerbsbiographie

Informieren Sie sich frühzeitig über die neuen Regelungen
zu einem flexiblen Eintritt in den Ruhestand.

Samstag, 23. März 2019 in Pforzheim

Samstag, 19. Oktober 2019 in Metzingen

Ihre Anmeldung erbitten wir formlos schriftlich
(unter Angabe der Verwaltungsnummer),
E-Mail: info@bwva.de oder Telefax: 0 70 71 / 2 69 34
an die Versorgungsanstalt.